

## Folge 02 | Party zu dritt für 10.000 €

Nach dem Urteil: LG Paderborn, Az. 3 O 261/20, NJW 2021, 170.

Besprochen von: Fabian Brauckmann & Philipp Offergeld



### Anspruch der Kläger auf Rückzahlung der 10.000 € aus § 8 des Vertrages i.V.m. § 311 I

*„§ 8 Rechtsfolgen bei Ausfall der Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt*

*Findet die Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt von Anfang an nicht statt, so ist von keiner Partei Leistung zu erbringen. (...) Vorauszahlungen sind zu erstatten.“*

*Vorüberlegung:* Wie werden gemischte Verträge behandelt?

Absorptionstheorie vs. Kombinationstheorie, im Zweifel soll der mutmaßliche Parteiwille ausschlaggebend sein. Da es hier nicht um spezifische Gewährleistungsansprüche geht, kann die Frage i.E. dahinstehen.

- I. Anspruch entstanden
  1. Vertrag wirksam zustandegekommen?  
(+), Einordnung kann dahinstehen.
  2. Ausfall der Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt?
    - a. Höhere Gewalt  
= Von außen kommendes Ereignis, das keinen betrieblichen oder persönlichen Zusammenhang aufweist und auch durch äußerste vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht abwendbar ist.
      - Die Corona-Pandemie ist ein äußerer Umstand ohne Bezug zu den Parteien und war bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar.
      - Höhere Gewalt (+)
    - b. Ausfall der Veranstaltung?
      - Gem. der gültigen CoronaSchVO NRW hätte die Feier in kleinem Kreis (nur die Schüler) stattfinden dürfen. Auch wenn keine feste Teilnehmerzahl vereinbart wurde, entspricht dies nicht dem ursprünglichen Willen der Parteien.
      - Nachholbarkeit zu einem Späteren Zeitpunkt?  
Eine kurze Verschiebung wäre wohl noch zumutbar. Eine Nachholung nach dem Ende der Pandemie entspricht aber nicht mehr dem Charakter eines Abiballes, der darin besteht, den Schulabschluss in unmittelbarer Zeitlicher Nähe im Kreis der Schüler und

# Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

---

Verwandten zu feiern. Eine Nachholung viele Monate (oder Jahre) später, wie von der Beklagten vorgetragen, kann diesen Zweck nicht mehr in gleicher Weise erfüllen. Die Einhaltung einer gewissen zeitlichen Nähe zum Abschluss des Abiturs war für die Parteien also so wesentlich, dass sie spätestens mit Ende des Sommers kein Interesse mehr an der Leistung hatten (Wertungen des absoluten Fixgeschäfts).

## II. Anspruch untergegangen: Gutscheinelösung § 5 Art. 240 EGBGB

§ 5 Art. 240 EGBGB gibt Veranstaltern von Musik-, Kultur-, Sport- oder sonstige Freizeitveranstaltungen die Möglichkeit, Erwerbern von Eintrittskarten statt der Erstattung des Ticketpreises einen entsprechenden Gutschein auszustellen, um diese Veranstalter vor der Insolvenz zu schützen.

Die Norm ist aber auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Die Kläger sind jedenfalls keine Erwerber von Eintrittskarten. Mangels vergleichbarer Interessenlage ist diese Regelung auch nicht analog anzuwenden.

Ergebnis: Die Kläger haben aus § 8 des geschlossenen Vertrages einen Anspruch auf Rückzahlung der 10.000 €.